

RS Vwgh 1995/11/23 95/18/0867

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.1995

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

ABGB §974;

AufG 1992 §5 Abs1;

Rechtssatz

Mit der (auf einem familienrechtlichen Verhältnis gründenden) prekaristischen Mitbenützung einer Wohnung kann das in § 5 Abs 1 AufenthaltsG 1992 festgelegte Erfordernis, daß eine ortsübliche Unterkunft für die Geltungsdauer der Bewilligung gesichert sein muß, nicht erfüllt werden, ist doch für das Prekarium die Möglichkeit des jederzeitigen willkürlichen Widerrufs, also der Mangel der Bindung des Verleiher für die Zukunft, essentiell.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995180867.X01

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at